



Vorläufige Vereinssatzung (26.03.2006)

Präambel

Der Verein „Junge Preisträger helfen mit Musik e.V.“ ist eine gemeinnützige Einrichtung von Jugendlichen, deren Aufgabe es ist, Benefizkonzerte zugunsten von Projekten der Entwicklungshilfe durchzuführen. Dabei werden junge, preisgekrönte Künstler gebeten, ihr Können ohne finanzielle Gegenleistung in Konzerten unter Beweis zu stellen. Die Unkosten eines Konzertes werden möglichst durch Sponsorengelder gedeckt, damit der volle Erlös an das jeweilige Hilfsprojekte gehen kann. Die möglichst jugendlichen Mitglieder im Verein treten entweder als Künstler in den Konzerten auf oder sind für die Organisation vor, während und nach den Konzerten zuständig. Ziel ist, die Kulturlandschaft mit niveaувollen Benefizkonzerten zu bereichern, junge Organisatoren und Künstler die Möglichkeit zu gewähren, ihre Fähigkeiten auszubauen und letztendlich beträchtliche finanzielle Mittel zur Unterstützung eines Hilfsprojekts zu sammeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Junge Preisträger helfen mit Musik".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plüderhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur
 - b. die Jugendförderung
 - c. die finanzielle Unterstützung von Entwicklungshilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. Veranstaltung von Benefizkonzerten, deren Gewinn vollständig an ein Projekt der Entwicklungshilfe geht.
 - b. Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen, deren Aufgabe es ist, die eingenommenen finanziellen Mittel sinnvoll einzusetzen.
 - c. Gewinnung von Sponsoren, welche die Projekte mitfinanzieren.
 - d. Beschaffung guter Auftrittsmöglichkeiten für junge, hochtalentierete Musiker, bei denen Sie ihr Können ohne Gage unter Beweis stellen können.
 - e. Ehrenamtliche Beschäftigung von Jugendlichen in der Organisation sowie Durchführung von den Benefizkonzerten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (Aufwendersersatz fällt nicht hierunter). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Kinderberg International e.V., Lotterbergstr. 16, 70499 Stuttgart. (Vereinsregister Stuttgart, Nr. 5426); der genannte Verein hat es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Junge Preisträger helfen mit Musik

Organisation:
Steven Walter
Frederik Garlin
Minh Schumacher



Kontaktadresse: Minh Schumacher
Schuberstr.2 ♦ 73655 Plüderhausen
Tel: 07181/995223 ♦ Mobil: 0160/94938704
Mail: info@jugend-benefiz.de

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von *mindestens einem Viertel* der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand geführt und unterzeichnet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die *Hälfte der Mitglieder* anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit *einfacher Mehrheit*.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand ist gleichzeitig geschäftsführender Vorstand und hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer *Zweidrittelmehrheit* der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

Plüderhausen, den 26.03.06

